

die westdeutsche und Westberliner Bevölkerung nur, wenn sie mit uns dafür eintritt, daß der Friedensvertrag endlich abgeschlossen und auf seiner Grundlage Westberlin in eine neutrale entmilitarisierte Freie

Stadt umgewandelt wird. Wer sich diesen Bestrebungen in verbrecherischer Weise und mit verbrecherischen Mitteln entgegenstellt, wird, wie diese Angeklagten, zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.

Urteil des Obersten Gerichts vom 3. September 1962 — 1 Zst (1) 3 62 — gegen Fink u. a.

I

Das Oberste Gericht hat bereits in dem Verfahren gegen Steglich u. a.* festgestellt, daß von der Bonner Regierung und dem Westberliner Senat seit dem 13. August 1961 planmäßig Provokationen gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik organisiert werden und daß die hierfür eingesetzten Terrorgruppen — wie vor allem die Gruppe Girmann — seit Mai 1962 zu bewaffneten Aktionen übergegangen sind. Diese Tatsachen sind durch das vorliegende Verfahren erneut bestätigt worden.

In diesem Prozeß wurde nachgewiesen, daß der westdeutsche Bundesnachrichtendienst bereits im Oktober 1960 Anweisungen für den „E-Fall“, d. h. für den Fall eines Krieges, an seine Spione gegeben hat. So erhielt der Angeklagte Fink mit der sogenannten Berlin-Tafel einen genauen generellen Spionageauftrag zur geheimdienstlichen Erkundung militärischer Maßnahmen zur Sicherung der Staatsgrenze der DDR, des Hinterlandes sowie zur Erforschung der politischen Haltung der Bevölkerung in diesem Gebiet. Entsprechende Aufträge wurden dem Angeklagten Sterzik durch den amerikanischen Geheimdienst übermittelt. Daraus ergibt sich, daß die Aggressionskräfte in Bonn und Westberlin, aber auch in den USA, in einem Zeitpunkt Maßnahmen zur Kriegsvorbereitung trafen, in dem sich die UdSSR, die DDR und die anderen sozialistischen Staaten um einen deutschen Friedensvertrag und die friedliche Lösung der Westberlin-Frage bemühten. Wie die Aussage des Zeugen Kühne ergab, werden seit langer Zeit durch den amerikanischen Geheimdienst auch Agenten zum gewaltsamen Eindringen in das Staatsgebiet der DDR ausgebildet. «

Nach dem 13. August 1961 richtete sich die Tätigkeit der Spionageagenturen auf die nachrichtendienstliche Aufklärung der Grenzschutzkräfte und -anlagen der DDR. Langjährige Agenten erhielten per Funk und auf anderem Wege generelle Aufträge zur Erkundung der Staatsgrenze der DDR, um auf diese Weise den Geheimdiensten Unterlagen für Grenzprovokationen zu übermitteln.

In dem Prozeß wurde nachgewiesen, daß der Gehlen-Geheimdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und der amerikanische Geheimdienst an der Anleitung und Durchführung von Grenzprovokationen, wie sie von den Gruppen Girmann und Breitstoffer durchgeführt werden, unmittelbar beteiligt sind. In den westdeutschen Geheimdiensten sind, wie im Gutachten der Sachverständigen dargelegt wurde, zahlreiche ehemalige SS-Führer tätig. Dieselben Kräfte, die vor 23 Jahren im Auftrage Hitlers nach jahrelangen Provokationen den zweiten Weltkrieg ausgelöst haben, organisieren also gegenwärtig die Westberliner Aktionen gegen die DDR. Die Beteiligung des amerikanischen Geheimdienstes zeigt, wie groß die Gefahr ist, daß durch diese völkerrechtswidrigen Aggressionshandlungen der NATO-Mechanismus und damit ein dritter Weltkrieg ausgelöst wird.

Dieser Prozeß zeigt, daß der Umfang und die Gefährlichkeit der Grenzprovokationen ständig zunehmen. Daraus ergibt sich, daß die Gefahr für den Frieden in Europa, die von dem NATO-Stützpunkt Westberlin ausgeht, außerordentlich groß ist. Deshalb bestätigen

die Ergebnisse dieses Prozesses die Notwendigkeit, im Interesse der europäischen Sicherheit einen Friedensvertrag mit beiden deutschen Staaten abzuschließen und auf seiner Grundlage Westberlin in eine neutrale entmilitarisierte Freie Stadt umzuwandeln.

II

Die Angeklagten haben im einzelnen folgende Verbrechen begangen:

1. Fink, Heinz

Der im Jahre 1920 in Berlin geborene Angeklagte war nach dem Besuch der Volksschule von 1934 bis zu seiner Einberufung zur faschistischen Wehrmacht Laufbote und später Schraubendreher in der Akkumulatorenfabrik Berlin-Oberschöneweide. Im Jahre 1943 geriet er in Afrika in Kriegsgefangenschaft und durchlief bis zu seiner Entlassung im Jahre 1947 französische, amerikanische und englische Lager. Dann arbeitete er wieder in seinem früheren Betrieb, der inzwischen volkseigen geworden war, als Transportarbeiter und Elektrokarrenfahrer.

Der Angeklagte war Mitglied des FDGB und übte auch Funktionen innerhalb der Gewerkschaft aus, um seine wahre Einstellung zur DDR zu verbergen.

Durch Vermittlung eines Kollegen nahm der Angeklagte bereits im Jahre 1952 mit dem Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes Köhler, alias „Hollbach“, in Westberlin Verbindung auf, um sich zu erbieten, gegen Bezahlung für den westdeutschen Geheimdienst Spionage zum Schaden der DDR zu betreiben. Bereits bei der ersten Zusammenkunft erhielt der Angeklagte den generellen Auftrag, in Berlin gelegene Objekte der Bereitschaftspolizei, des Wachregiments und der Sowjetarmee ständig zu beobachten und darüber zu berichten. Diesen Auftrag führte er unter dem Decknamen „Schnalla“ aus, nachdem er im Einverständnis mit Köhler seine Ehefrau eingeweiht und in das Verbrechen einbezogen hatte.

Wie vereinbart, traf er sich in Westberlin monatlich ein- bis zweimal in verschiedenen Wohnungen oder in Kraftwagen mit Köhler und anderen Agenten des Bundesnachrichtendienstes, erstattete dort Bericht und nahm neue Aufträge entgegen. Von 1952 bis zum 13. August 1961 fanden etwa 200 derartige Zusammenkünfte statt.

Durch das Verbrechen des Angeklagten erhielt der Bundesnachrichtendienst Informationen über die Lage, Stärke und Bewaffnung von in Berlin gelegenen Objekten und Einheiten der Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee und der Sowjetarmee. Ferner berichtete der Angeklagte über das Ergebnis der auftragsgemäßen Ausspähung weiterer zwölf Objekte und Flugplätze der Nationalen Volksarmee und der Sowjetarmee in den Bezirken Potsdam, Frankfurt (Oder), Halle und in Berlin. Auch über elf Militärtransporte erstattete er nach Fahrtrichtung, Zeit, Beladung und Waffenart Bericht. Köhler hatte den Angeklagten wiederholt im Erkennen und Unterscheiden der verschiedenen Waffen-, Flugzeug- und Fahrzeugarten geschult, damit seine Berichte möglichst konkret waren.

Schließlich informierte der Angeklagte den Bundesnachrichtendienst ständig über die Ausbildung, Bewaffnung und Stärke der Kampfgruppen des VEB Berliner Akkumulatoren- und Elementewerk sowie über die Erfüllung der Quartalsarbgüpläne und andere ökonomische Fragen dieses Betriebes. Er benannte Funktionäre des Betriebes und der Kampfgruppen.

Für sein der Kriegsvorbereitung dienendes Verbrechen wurde der Angeklagte bis zum 13. August 1961 mit insgesamt etwa 20 000 Westmark bezahlt.

*1 Urteil vom 4. Juli 1962 - 1 Zst (I) 2/62 - in NJ 1962 S. 428 ff.